



## Bekanntmachung der Wahlleitung über die Wahlen

- zum Senat
  - zu den Großen Fakultätsräten
- sowie
- zum Studierendenparlament der  
Verfassten Studierendenschaft

der Universität Hohenheim  
vom 13. bis 20. Juni 2023

Nr. 1451 Datum: 19.04.2023

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Bekanntmachung der Wahlleitung**  
über die Wahlen

**zum Senat,**  
**zu den Großen Fakultätsräten**

sowie zum

**Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft**

der Universität Hohenheim

**vom 13. bis zum 20. Juni 2023**

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilung Nr. 1402 vom 4. Mai 2022) mache ich bekannt:

**I. Besondere Hinweise für die Gremienwahlen 2023:**

Auf Basis der WO der Universität (Aktuelle Fassung vom 4. Mai 2022, Amtliche Mitteilungen Nr. 1402) sind im Hinblick auf die Gremienwahlen 2023 im Wesentlichen folgende Neuerungen zu beachten:

- **Die Wahlen werden in Form von Online-Wahlen durchgeführt.**
- Die WO wurde im Hinblick auf Online-Wahlen angepasst und diesbezüglich insbesondere durch die §§ 8, 27, 28, 29 und 30 zur elektronischen Stimmabgabe, zu Störungen und zu technischen Anforderungen ergänzt (Aktuelle Fassung vom 4. Mai 2022, Amtliche Mitteilungen Nr. 1402).
- Für die Durchführung von Online-Wahlen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Präsenzwahlen vor allem folgende Änderungen:
  - Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, beträgt die Wahlzeit mindestens 5, höchstens jedoch 10 Arbeitstage (§ 8 WO).
  - Die Durchführung von Online-Wahlen schließt die Durchführung einer Briefwahl aus (§ 8 WO).
  - Werden Online-Wahlen durchgeführt, entfallen die Abstimmungsausschüsse (§ 9 WO).
- Unabhängig von Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich Online-Wahlen wurde in der WO außerdem folgende Änderung vorgenommen:  
Soweit die Wahrung einer Frist erforderlich ist (z.B. für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen), läuft diese am letzten Tag bereits um 12:00 Uhr (anstatt wie bisher um 15:30 Uhr) ab (§ 42 WO).

In diesem Jahr finden die Neuwahlen der Mitglieder der Wahlgruppe 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend profes-sorale Aufgaben wahrnehmen - Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), der Wahlgruppe 2 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG - Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), der Wahlgruppe 3 (Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG – Gruppe der Studierenden), der Wahl-

gruppe 4 (Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG – Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) und der Wahlgruppe 5 (Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten sowie die Neuwahlen zum Studierendenparlament statt.

Neben den in der Wahlordnung genannten Erklärungen, die in elektronischer Form zulässig sind, sind bei den Wahlen 2023 weitere Erklärungen in dieser Form erlaubt:

- Anfragen bei der Wahlleiterin zur erfolgten Aufnahme in das Wählerverzeichnis,
- Erklärung zur Vertretung eines Wahlvorschlages,
- Übersendung eines Wahlvorschlages,
- Unterstützung eines Wahlvorschlages.

## II. Gemeinsame Regelungen:

### 1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)

Vom **13. bis zum 20. Juni 2023** finden an der Universität Hohenheim für die **Wahlgruppen 1, 2, 3, 4 und 5** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen, Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG, Wahlgruppe 5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die **Wahlen zum Senat und für die Wahlgruppen 2, 3, 4 und 5** gem. § 3 Abs. 2 WO (Wahlgruppe 2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, Wahlgruppe 3: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG, Wahlgruppe 4: Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG, Wahlgruppe 5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die **Wahlen zu den Großen Fakultätsräten** statt.

Zusätzlich findet die **Wahl der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft** der Universität Hohenheim statt.

#### **Die Wahlen werden als Online-Wahl durchgeführt.**

Für alle Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hohenheim (§ 1 WO i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 22 Abs. 2 Grundordnung (GO) sowie § 9 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OS)).

Die Abstimmungszeit

beginnt am **Dienstag, 13. Juni 2023, um 12:00 Uhr** und endet am **Dienstag, 20. Juni 2023, um 12:00 Uhr**.

Der Beginn der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl erfolgt automatisiert. Die Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl erfolgt manuell und ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 9 Abs. 1 WO (§ 28 WO).

### 2. Stimmabgabe bei Online-Wahl (§ 27 Abs. 1 S. 1 WO)

Die Stimmabgabe ist von jedem internetfähigen Endgerät aus möglich (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Dies muss nicht zwingend ein dienstliches Endgerät sein. Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass das Endgerät mit der neuesten Version des genutzten Browsers ausgestattet ist, um eine sichere Verbindung zum Wahlsystem zu gewährleisten. Folgende Browser (aktuelle Versionen) wurden vorab getestet und werden vom Online-Wahlsystem unterstützt: Chrome, Safari, Firefox, Edge und Opera.

Die Stimmabgabe erfolgt über ein Online-Wahlsystem. Für einen Zugang benötigen alle Wählerinnen und Wähler ein Hohenheimer Benutzerkonto. **Wählerinnen und Wähler, die noch kein Hohenheimer Benutzerkonto haben, möchten sich rechtzeitig im Vorfeld um dessen Einrichtung und Freischaltung kümmern.**

Über die Internetseite <https://idm.uni-hohenheim.de/request/ui/user.xhtml> muss dazu ein Antrag für ein Benutzerkonto gestellt werden. Wenn das Passwort des Benutzerkontos vergessen wurde, besteht die Möglichkeit, sich über die Internetseite <https://idm.uni-hohenheim.de/sspr/public/> ein Passwort neu setzen zu lassen, falls vorher unter der Passwort-Vergessen-Funktion eine zweite E-Mail-Adresse eingerichtet wurde. Bei Rückfragen oder Problemen besteht die Möglichkeit, sich an das IT Service Desk des KIM zu wenden: Garbenstr. 30 | Bio 1 | 1. UG; Telefon: 0711/459-24444; E-Mail: [kim-it@uni-hohenheim.de](mailto:kim-it@uni-hohenheim.de) (Öffnungszeiten: Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr, Fr. 08:30-14:00 Uhr). Informationen zum Hohenheimer Benutzerkonto für Bedienstete sind auf der Internetseite <https://kim.uni-hohenheim.de/bedienstete-benutzerkonto> verfügbar.

Die Authentifizierung der Wählerinnen und Wähler für das Online-Wahlsystem erfolgt durch Anmeldung im HohCampus-Portal (<https://hohcampus.verw.uni-hohenheim.de>) mit dem Hohenheimer Benutzerkonto. Dort finden die Wählerinnen und Wähler direkt auf der Startseite einen personalisierten Link, der sie zu ihren jeweiligen Stimmzetteln im Wahlportal führt.

Für den Fall, dass Wählerinnen und Wähler kein Endgerät zur Stimmabgabe haben, besteht im Wahlzeitraum die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe an einem Laptop im Wahlbüro: Universität Hohenheim, Schloss, Ackerbauflügel, Osthof-Ost, Gebäude 04.33, Raum 126, Schwerzstraße 42, 70599 Stuttgart (Öffnungszeiten im Wahlzeitraum: Mo.-Di. 10:00-12:00 Uhr und 13:00-14:00 Uhr, Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung). Sollte darüber hinaus keine Möglichkeit zur Stimmabgabe bestehen, können Wählerinnen und Wähler Kontakt zur Wahlleiterin aufnehmen, um eine passende Lösung dafür zu finden (Telefon: 22695, E-Mail: [jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de](mailto:jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de) und [gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de](mailto:gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de)).

Das Wahlergebnis wird am letzten Tag des Wahlzeitraums, das heißt am **Dienstag, 20. Juni 2023, um 12:00 Uhr**, ermittelt.

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse findet hochschulöffentlich statt. Das bedeutet: Die Ergebnisse der elektronischen Auszählung werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten hochschulöffentlich direkt vom Dienstleister, der die Wahl und Auszählung im Auftrag der Universität vorgenommen hat, abgerufen (§ 32 WO). Die Hochschulöffentlichkeit hat die Möglichkeit, per Zoomkonferenz daran teilzunehmen.

Zugangsdaten zur Zoomkonferenz:

<https://uni-hohenheim.zoom.us/j/82324402155?pwd=Yk1MK3VzTnAwWGFmYUBOTEzNExsUT09>, Meeting-ID: 823 2440 2155, Kenncode: QaJZ6H

### **3. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens zum 31. Tag vor dem 1. Wahltag (= Samstag, 13. Mai 2023) für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten sowie zum Studierendenparlament Wahlvorschläge jeweils für die einzelnen Wahlen bei der Wahlleiterin einzureichen (§ 15 WO). Die Frist endet somit am

**Montag, 15. Mai 2023, um 12:00 Uhr (§ 42 WO).**

Wahlvorschläge können per Email oder in Papierform direkt im Wahlbüro abgegeben werden: Universität Hohenheim, Schloss, Ackerbauflügel, Osthof-Ost, Gebäude 04.33,

Raum 126, Schwerzstraße 42, 70599 Stuttgart (Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung).

Die erforderlichen Formulare (Wahlvorschlag, Vertretung des Wahlvorschlages, Einverständniserklärung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers) sind ab spätestens

**Dienstag, 2. Mai 2023**

erhältlich. Sie können auf der Homepage der Universität Hohenheim **zum Download** abgerufen werden: <https://www.uni-hohenheim.de/wahlen>

Die Vorschriften der §§ 15 und 42 WO sind im Anhang abgedruckt.

Für jede Wahl werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert. Diese Nummerierung ist maßgeblich für eine ggf. erforderliche spätere Listennummernvergabe.

**Hinweis bei gleichzeitiger Kandidatur für Senat und Studierendenparlament:**

Ein in das Studierendenparlament gewähltes Mitglied verliert dort seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied gem. § 7 Abs. 1 a) OS dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet. (§ 7 Abs. 1 b) OS).

**4. Ausübung des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)**

- 4.1 Es finden Online-Wahlen statt. Es kann daher ausschließlich online gewählt werden. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe über das zur Verfügung gestellte, mit Hinweisen zur Anmeldung am Anmeldeportal versehene, Wahlsystem abgestimmt werden (§ 10 Abs. 2 Ziffer 10 WO).

Die Durchführung von Online-Wahlen schließt die Durchführung einer Briefwahl aus (§ 8 Abs. 3 WO). Briefwahlunterlagen können daher nicht beantragt und ausgegeben werden.

Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

- 4.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich:

Wahlgruppe	Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat (Fak A, N oder W) Stimmen	Studierendenparlament
<b>1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Fakultäten A, N oder W</b>	<b>6</b> (je Fakultät)	-	-
<b>2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG</b>	<b>4</b>	<b>4</b> (Wahlberechtigung nur sofern Zugehörigkeit zu einer Fakultät)	-
<b>3: Studierende (§ 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	} 16
<b>4: Studierende (§ 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	
<b>5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>3</b>	<b>3</b> (Wahlberechtigung nur sofern Zugehörigkeit zu einer Fakultät)	-

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

Jede Wählerin und jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

## 5. Wahlgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 WO)

Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO:

- (1) *Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer der Mitgliedergruppen gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LHG angehören, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG werden fakultätsbezogen von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Versammlungen ist nicht zulässig.*
- (2) *Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.*
- (3) *Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.*
- (4) *Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler kann Bewerberinnen oder*

*Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen ihrer oder seiner Gruppe übernehmen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.*

- (5) *Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerberin in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.*
- (6) *Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.*
- (7) *Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professorinnen oder Professoren nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.*

### III. Regelungen für einzelne Wahlen

#### 6. Wahlmitglieder, Amtszeiten, Wahlrecht und Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 WO sowie § 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8, 12 und 13 WO)

##### 6.1 Senat und Große Fakultätsräte

##### 6.1.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 32 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die einzelnen Wahlgruppen folgend genannte Mitgliederzahlen und Amtszeiten:

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 4 WO)
<b>1: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Fakultät insgesamt</b>	<b>6 18</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2027</b>
<b>2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>4</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2025</b>
<b>3: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)</b>	<b>4</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2024</b>
<b>4: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)</b>	<b>3</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2024</b>
<b>5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>3</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2027</b>

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

### 6.1.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 15 Wahlmitglieder an, davon:

Wahlgruppe	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 WO)
<b>2: Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>4</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2025</b>
<b>3: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG)</b>	<b>6</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2024</b>
<b>4: Studierende (gem. § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG) (Doktorandinnen und Doktoranden)</b>	<b>2</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2024</b>
<b>5: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>3</b>	<b>01.10.2023 bis 30.09.2027</b>

Anmerkung: Die für die diesjährigen Wahlen relevanten Wahlgruppen sind fett markiert.

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 LHG) sowie diejenigen immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 LHG).

### 6.1.3 Wahlberechtigung und deren Einschränkungen (§ 10 Abs. 2 Ziffern 7, 13 und 14 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Mittwoch, 3. Mai 2023** (= 41. Tag vor der Wahl), vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit gem. § 9 Abs. 7 LHG (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie § 60 Abs. 1 S. 5 LHG (zeitlich befristet immatrikulierte Studierende) wird hingewiesen. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben (§ 4 Abs. 2 S. 5 GO).

Beurlaubte Studierende haben hinsichtlich der Wahl des Studierendenparlaments das aktive und passive Wahlrecht (§ 3 Abs. 1 OS), hinsichtlich der Wahlen des Senats und der Großen Fakultätsräte steht ihnen ein solches nicht zu (§ 16 Abs. 8 Ziffer 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim).

Laut § 4 Abs. 2 S. 2 GO haben Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 LHG, die bei der Universität nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG und in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, das aktive Wahlrecht. Angehörige sind nicht wählbar.

### 6.1.4 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO **von Mittwoch, 3. Mai 2023, bis Dienstag, 9. Mai 2023**, auszulegen.



Diese liegen im Büro der Wahlleiterin zur Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung).

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

#### 6.1.5 Wahlgruppen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Ziffern 12 und 13 WO)

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- **die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (= Wahlgruppe 1),**
- **die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 (= Wahlgruppe 2),**
- **die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a LHG (= Wahlgruppe 3),**
- **die Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b LHG (= angenommene immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden, Wahlgruppe 4) und**
- **die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Wahlgruppe 5)**

je eine Gruppe.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt und wählbar; diese Gruppe oder Fakultät ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.

Ihre oder seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG bzw. der Reihenfolge der Nennung der Fakultäten gemäß Grundordnung, es sei denn, sie oder er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder Fakultät ausüben will.

Angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, **die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ebenfalls ein Wahlrecht**, in welcher Wahlgruppe sie ihre Mitwirkungsrechte ausüben wollen (§ 10 Abs. 1 S. 4 LHG). **Eingeschriebene und gleichzeitig hauptberuflich tätige Doktorandinnen oder Doktoranden, welche bis zu dem genannten Zeitpunkt keine solche Erklärung abgegeben haben, werden von Amts wegen der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 LHG zugeordnet (§ 6 Abs. 2 WO).**

Jegliche Erklärungen zur Wahlgruppenzugehörigkeit müssen bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses, gem. § 14 Abs. 1 WO bis zum 18. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin oder deren Stellvertreter schriftlich erfolgen. Diese Frist endet somit am

**Freitag, 26. Mai 2023, um 12:00 Uhr.**

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt.

**Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, sind sie gem. § 22 Abs. 3 LHG nur in einer Fakultät wahlberechtigt.** Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses möglich.

## 6.2 Studierendenparlament

### 6.2.1 Wahlmitglieder

Gemäß § 7 Abs. 1 OS gehören dem Studierendenparlament 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon sind 16 Mitglieder Wahlmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Somit beginnt die Amtszeit am 1. Oktober 2023 und endet am 30. September 2024.

### 6.2.2 Wahlberechtigung (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Mittwoch, 3. Mai 2023** (= 41. Tag vor der Wahl), vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

### 6.2.3 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WO **von Mittwoch, 3. Mai 2023, bis Dienstag, 9. Mai 2023**, auszulegen.

Diese liegen im Büro der Wahlleiterin zur Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung).

Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### 6.2.4 Einschränkungen der Wahlberechtigung und des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 13 WO)

Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle immatrikulierten Studierenden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG (§ 3 Abs. 1 OS).

## 7 Hinweise

7.1 **Wahlorgane** bei Online-Wahlen sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO Frau Tinz (Wahlamt) zur Wahlleiterin für die durchzuführenden Wahlen und Herrn Feiler (Stabsstelle Datenschutz) zum stellvertretenden Wahlleiter bestellt. Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO von der Wahlleiterin bestellt.

7.2 **Erklärungen in elektronischer Form** sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Antrag auf Auskunft über die Aufnahme ins Wählerverzeichnis,
- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Optierungen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO),
- Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag,
- Einreichung eines Wahlvorschlages,
- Unterstützung eines Wahlvorschlages,
- Erklärungen zur Vertretung eines Wahlvorschlages.

Die o. g. Erklärungen sind an die Wahlleiterin zu richten:

jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de oder gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de.

7.3 Die **Geschäftsstelle der Wahlleiterin (Wahlbüro)**, Frau Tinz, befindet sich an der Universität Hohenheim im Schloss (Ackerbauflügel, Osthof-Ost), Schwerzstrasse 42,

Gebäude 04.33, Raum 126, Telefon 22695. Sie erreichen die Wahlleiterin per E-Mail unter: [jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de](mailto:jana.tinz@verwaltung.uni-hohenheim.de) und [gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de](mailto:gremienwahlen@verwaltung.uni-hohenheim.de).

Das Wahlbüro ist in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **Im Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse** (Mittwoch, 3. Mai 2023, bis Dienstag, 9. Mai 2023) und **im Zeitraum der Einreichung der Wahlvorschläge** (Mittwoch, 3. Mai 2023, bis Montag, 15. Mai 2023):  
Mo.-Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung
- **Im Wahlzeitraum** (Dienstag, 13. Juni 2023, bis Dienstag, 20. Juni 2023):  
Mo.-Do. 10:00-12:00 Uhr und 13:00-14:00 Uhr, Fr. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung
- **Zu allen anderen Zeiten** (für sonstige Wahlangelegenheiten):  
Di.-Do. 10:00-12:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung

Den stellvertretenden Wahlleiter erreichen Sie per E-Mail unter: [mathias.feiler@uni-hohenheim.de](mailto:mathias.feiler@uni-hohenheim.de).

- 7.4 Ich bitte darum, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlschlagbrettern im BIO I (Foyer, gegenüber der Hörsäle B11, B12 und B13) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Mitarbeitenden und Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Wahlleiterin

Gez. Jana Tinz

(siehe Anhang nächste Seite)

**Anhang:**

Wahlordnung der Universität Hohenheim vom 04.05.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1402):

**§ 15 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

(2) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Jede Wahlbewerberin und jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in diesen Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben. Im Falle der Online-Wahl erklärt die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlichen Einrichtung welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,
6. die telefonische Erreichbarkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.

(4) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie oder er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

**§ 42 Fristen**

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 12:00 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.